jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/20 87/12/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;
GehGNov 20te Art5 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Hat die Beh auf Grund eines Rechtsirrtums einen Rechtsanspruch des ASt auf Dienstzulagen (hier: gem Art V Abs 4 20. GehG-Nov) angenommen, hätte der ASt zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ihm in der Folge ausbezahlten Dienstzulage haben müssen und wäre deshalb zu einer Rückfrage bei der Beh verpflichtet gewesen (Hinweis auf E 3.6.1985, 84/12/0118).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120086.X04

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at